



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

4 R 328/10z

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Curd Steinhauer als Vorsitzenden sowie die Richterin Dr. Barbara Hofer-Zenirrenhofer und den Richter Mag. Manfred Zechmeister in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **Allianz Elementar Lebensversicherungs AG**, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,-; Gesamtstreitwert: EUR 36.000,--) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 5.10.2010, 11 Cg 90/10p-9, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **n i c h t Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 2.724,06 (darin 454,01 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist ein Verein zur Wahrung von Verbraucherinteressen, der gemäß § 29 Abs 1 KSchG zur Verbandsklage berechtigt ist. Das beklagte Versicherungsunternehmen ist Unternehmer im Sinne des § 1 KschG und bietet seine Leistungen im gesamten Bundesgebiet auch an Konsumenten an. Bei Abschluss von Verträgen über die fondsgebundene prämiengünstigte Zukunftsvorsorge (§ 108g EStG) verwendet die Beklagte die AGB „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene prämiengünstigte Zukunftsvorsorge (Allianz BonusLife)“, welche ausschnittsweise folgenden Inhalt haben:

„Begriffsbestimmungen

...

Mindestbindefrist

ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf die im § 108i Einkommenssteuergesetz (EStG) festgelegten Verfügungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Für Eintrittsalter bis 50 beträgt die Mindestbindefrist 15 Jahre. Sie reduziert sich jeweils um ein Jahr bis zum Eintrittsalter 55. Ab dem Eintrittsalter 56 bis 60 gilt eine Mindestbindefrist von 10 Jahren.

...

§ 9 Kündigung des Versicherungsvertrages

...

9.2 Sie können ihren Vertrag nach Ablauf von zehn Jahren auf den Schluss des laufenden Monats schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

...

§ 10 Prämienfreistellung

10.1 Sie können ihren Vertrag auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens auf den Schluss des 1. Versicherungsjahres schriftlich prämiengünstig stellen.

10.2 Bei Prämienfreistellung innerhalb der Mindestbindefrist reduziert sich der Fondswert in Höhe der Deckungsrückstellung um einen Abzug....“

Bis zum Jänner 2010 verwendete die Beklagte davon abweichende Lebensversicherungsbedingungen, die zur Kündigung wie folgt formuliert waren:

„Sie können ihren Vertrag auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens auf den Schluss der Mindestbindefrist schriftlich kündigen.“

Verträge über diese Form der Versicherung werden von der Beklagten mit Konsumenten nur dann abgeschlossen, wenn vom Versicherungsnehmer gleichzeitig ein Antrag auf Erstattung der Einkommenssteuer gemäß § 108g EStG 1988 abgegeben wird, der auch folgende Erklärung enthält:

„Ich verpflichte mich unwiderruflich, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches (eingezahlte Beträge, Kapitalerträge und staatliche Prämien) zu verzichten.“

Der Kläger begehrt die Unterlassung der Verwendung und Berufung auf die bis Jänner 2010 verwendete Klausel (ergänzt um ein Eventualbegehren gerichtet auf die Verwendung der ab Jänner 2010 verwendeten Klausel laut Punkt 9.2. der aktuellen AGB) samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung mit der Begründung, die inkriminierten Klauseln würden gegen §§ 165, 176 Abs 1 VersVG und § 6 Abs 1 Z 1 KSchG verstoßen und sei sittenwidrig. § 108i EStG regle lediglich das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und dem Staat und habe keinen Einfluss auf privatrechtliche Beziehungen des Versicherungsnehmers.

Die Beklagte beantragte Klagsabweisung und wendete

im Wesentlichen ein, die Klausel sei gesetzeskonform, weil eine Prämienfreistellung jederzeit möglich sei. § 108i EStG sei lex specialis und derogiere als spätere Norm den Bestimmungen des VersVG.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebehren ohne (über die Urkundenvorlagen hinausgehende) Beweisaufnahme ab. Es erachtete die Klausel als gesetzeskonform. Eine Überprüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ausschließlich aufgrund des Wortlautes und somit ohne Berücksichtigung außerhalb der Klausel liegender Sachverhalte zu erfolgen. Aus dem Gesamtzusammenhang der AGB ergebe sich eine Mindestbindfrist von 10 Jahren, aber auch, dass der Umstieg auf ein prämienfreies Versicherungsverhältnis nach § 10 AGB jederzeit (somit auch vor Ablauf der Mindestbindfrist) möglich sei. § 108i EStG sei zudem lex specialis zu §§ 165 und 176 Abs 1 VersVG, 6 Abs 1 Z 1 KschG. § 108i EStG regle nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Dies ergebe sich schon aus der Verwendung der Worte „auf Ansprüche verzichten“ im Gesetzestext. Ein derartiger Verzicht sei nämlich denklogisch nur gegenüber demjenigen möglich, dem gegenüber ein Anspruch zustehe, somit dem Vertragspartner und nicht dem Staat.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klagsstattgebendem Sinn abzuändern.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Der Kläger wiederholt in der Berufung seine im Verfahren erster Instanz vorgetragene Argumentation, steuerliche Vorgaben seien für die Lösung der rein zivilrechtlichen Frage, ob eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge in Form einer Lebensversicherung vorzeitig gekündigt werden könne, unbeachtlich.

Den zwingenden Kündigungsbestimmungen des VersVG liege die Überlegung zu Grunde, dass sich die Umstände, die den Versicherungsnehmer zum Vertragsabschluss bewegt haben, ändern können. Der Versicherungsnehmer solle darauf angemessen reagieren können. Beim Zugriff auf einen Teil des Angesparten habe er ohnehin Verluste in Kauf zu nehmen. Der Wortlaut der §§ 108g ff EStG schließe eine vorzeitige Kündigung nicht aus, es werde nur dargelegt, dass aus den Beiträgen resultierende Ansprüche nach 10 Jahren ausgezahlt werden könnten. Hätte der Gesetzgeber eine zivilrechtliche Regelung angestrebt, wäre zu erwarten gewesen, dass die aus dem VersVG entspringenden Ansprüche auf Kündigung und Rückkauf deutlich - wie in § 108b EStG - ausgeschlossen worden wären. Der Gesetzgeber habe auch bei Erlassung des Abgabenänderungsgesetzes 2009 (BGBl I Nr. 151/2009), mit dem § 108h EStG geändert worden sei, auf die (ein Kündigungsrecht bejahende) Entscheidung des Handelsgerichts Wien vom 27.2.2009, 50 R 95/08i, nicht mit einer Klarstellung reagiert. Dies wäre aber zu erwarten gewesen, wenn er mit dieser Entscheidung nicht einverstanden gewesen wäre und mit dem EStG auch ein zivilrechtliches Kündigungsrecht ausschließen hätte wollen. Gesetzeszweck des EStG sei die steuerrechtliche Regelung. Der vom Gesetzgeber festgelegte steuerliche Nachteil, nämlich der Entfall der Prämien, sei als Lenkungseffekt vollkommen ausreichend. Dies gebiete auch eine verfassungskonforme Auslegung des EStG. Ansonsten

läge eine massive Eigentumsbeschränkung im Sinne der Art 5 StGG und Art 1 1 ZPEMRK vor. Der OGH habe in seiner Entscheidung vom 30.7.2009, 8 Ob 23/09g, die außerordentliche Auflösung einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge im Zusammenhang mit einem Konkurs als möglich angesehen.

Die Beklagte setzt dem erneut entgegen, § 108g EStG regle das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigem und Steuerbehörde, § 108h EStG jenes zwischen Zukunftsvorsorgeeinrichtung und Behörde und § 108i EStG jenes zwischen Steuerpflichtigem und Zukunftsvorsorgeeinrichtung. Damit sei offenbar, dass zivilrechtliche Ansprüche geregelt würden. Als Spezialnorm gingen die (im Übrigen auch späteren und damit derogierenden) Bestimmungen der §§ 108g ff EStG den konkurrierenden Bestimmungen der §§ 165 iVm 176 VersVG vor. Dem Gesetzgeber könne allenfalls vorgeworfen werden, dass § 108i EStG mit seinem privatrechtlichen Inhalt als lex fugitiva besser im VersVG selbst enthalten gewesen wäre. §§ 108g ff EStG behandelten die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge nicht nur in Form einer Lebensversicherung, sondern auch in jener eines Pensionsinvestmentfonds und einer betrieblichen Vorsorgekasse. Der Gesetzgeber habe bei § 108i EStG somit aus gutem Grund den Begriff Rückkauf vermieden und stattdessen den etwas weiteren Begriff Kündigung verwendet (ON 12, Seite 7f). Es sei unnachvollziehbar, warum der Kläger § 108b EStG einen zivilrechtlichen Gehalt zugestehe, nicht aber § 108i EStG. Intention der Förderung der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge sei die Schaffung einer zusätzlichen Altersrente gewesen. Der Kläger negiere die in den Materialien eindeutig festgehaltene Absicht des Gesetzgebers. Mit zunehmendem Alter könne ein Steuerpflichtiger besser abschätzen, ob

er mit der gesetzlichen Alterspension das Auslangen finden werde. Es bedürfe nach dem Willen des Gesetzgebers doch mehr als bloß der Androhung der Rückzahlung der staatlichen Prämien, um eine langfristige Entlastung des staatlichen Pensionssystems zu fördern. Zu § 108b EStG, dem Vorgängermodell der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge, habe der Verfassungsgerichtshof (VfSlg 16821) bereits erkannt, dass der Erwerb von Anteilen zweckgebunden sei und es dem Gesetzgeber zustehe, steuerliche Anreize mit Verpflichtungen zu verbinden, die sicherstellen, dass die angesparten Beträge auch tatsächlich der Pensionsvorsorge dienen. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs enthalte keine Aussage zur prämiengünstigen Zukunftsvorsorge.

Dazu war Folgendes zu erwägen:

1. Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge ist eine Weiterentwicklung der „Abfertigung NEU“. Alle Steuerpflichtigen sollen unabhängig davon, ob sie tatsächlich Einkommensteuer zahlen, in den Genuss einer geförderten Zukunftsvorsorge kommen (Doralt/Ruppe Steuerrecht I⁹ Rz 799). Diese ist eine durch Erstattung von Einkommensteuer (Lohnsteuer) bzw. Leistung eines Beitrages staatlich geförderte Form einer Altersvorsorge. Sie kann in Form einer Beteiligung an Pensionsinvestmentfonds, durch eine Mitarbeitervorsorgekasse oder durch den Abschluss einer Rentenversicherung (somit auch in Form einer fondsgebundenen oder indexgebundenen Lebensversicherung) abgeschlossen werden. Ein wesentliches Element ist die Kapitalanlage mindestens zu 40 % in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat des EWR gelegenen Börse zum Handel zugelassen sind, wobei in diesem Staat der Anteil der Börsenkapitalisierung am Bruttosozialprodukt ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Es handelt sich also um eine

Kombination der Förderung der Altersvorsorge mit einer Förderung verhältnismäßig wenig entwickelter nationaler Finanzmärkte (vgl. Baran, Österreichisches Versicherungsaufsichtsrecht, 2008, 63).

2. Zur Gesetzeslage:

Nach § 6 Abs 1 Z 1 KSchG sind für den Verbraucher Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen sich der Unternehmer eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist.

Das VersVG geht bei auf unbestimmte Zeit eingegangenen Versicherungsverhältnissen (dauernde Versicherung) von einer Kündbarkeit (bei mindestens einmonatiger und maximal dreimonatiger Frist) nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode aus. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten; ein Verbraucher kann bei mehr als dreijährigem Versicherungsverhältnis zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen (§ 8 VersVG). Sind laufende Prämien zu entrichten, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht (§ 165 VersVG). Wird eine solche Kapitalversicherung für den Todesfall durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer den auf die Versicherung entfallenden

Rückkaufswert zu erstatten (§ 176 VersVG). Von diesen Bestimmungen darf zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht abgegangen werden (§§ 15a, 178 VersVG).

Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge ist im Einkommenssteuergesetz wie folgt geregelt:

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

§ 108g. (1): „Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 2) Beiträge zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung, wird ihm unter den nachstehenden Voraussetzungen auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet:

1. Der Steuerpflichtige bezieht keine gesetzliche Alterspension.

2. Der Steuerpflichtige gibt eine Erklärung ab, in der er sich unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches zu verzichten.

3. Hat der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Antragstellung das 50. Lebensjahr vollendet, kann er sich auch wahlweise unwiderruflich verpflichten, zu verzichten

a) auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches bis zum Bezug einer gesetzlichen Alterspension und

b) auf eine Verfügung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 im Falle des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension vor Ablauf von zehn Jahren (Z 2). [...]

Verfügung des Steuerpflichtigen über Ansprüche

§ 108i. (1): Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages (§ 108g Abs. 1) kann der Steuerpflichtige

1. die Auszahlung der aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 ein,

2. die Übertragung seiner Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen,

3. die Überweisung seiner Ansprüche....verlangen.“

3. Die nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914, 915 ABGB) vorzunehmende Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat sich am Maßstab eines

durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RS0050063; RS0008901). Im Rahmen einer Verbandsklage muss die Auslegung von Klauseln nach ständiger Rechtsprechung stets „im kundenfeindlichsten Sinn“ erfolgen; danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RS0016590). Im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG kann auch auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen nicht Rücksicht genommen werden; für eine geltungserhaltende Reduktion ist - auch im Bereich des Versicherungsvertragsrechtes - kein Raum (RS0038205).

4. Wenn im vorliegenden Fall strittig ist, ob der Versicherungsnehmer bei einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge vor Ablauf der Mindestbindefrist kündigen kann, dann soll eingangs verdeutlicht werden, dass es damit um die Frage geht, ob als Konsequenz der Kündigung die (teilweise) Rückerstattung (durch Rückkauf) - sohin die Rückerlangung (eines Teiles) des Kapitals möglich ist, oder ob es dem Versicherungsnehmer diesfalls nur erlaubt ist, keine weiteren Einzahlungen zu tätigen, er aber seine Einzahlungen nicht vor 10 Jahren wieder antasten kann. Letzteres ist derzeit vom Ergebnis her durch eine - in den Bedingungen vorgesehene - Prämienfreistellung ohnehin möglich. Eine Kündigung, mit der nur eine Freistellung von der Bezahlung der Beiträge, aber kein Zugriff auf Einzahlungen verbunden ist, wäre ihres Zweckes beraubt.

5. In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, das Kapital könne vor 10 Jahren nicht an den Steuerpflichtigen ausbezahlt werden (*Doralt, Einkommensteuergesetz⁷ § 108i Rz 3; Friessnegg/Lachmayer, Rahmenbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, zuvo 2007, 67; Kristen/Pinggera/Schön*

Abfertigung NEU BMVG, Bundesgesetz über die Betriebliche Mitarbeitervorsorge und Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, 2004, 349; Ryda/Langheinrich, Die prämienebegünstigte Zukunftsvorsorge nach den §§ 108g bis 108i EStG 1988, FJ 2006, 128). Doralt merkt ausdrücklich an, die Kapitalbindung solle gefördert werden, die Mobilität des Kunden werde dadurch erheblich eingeschränkt. Eine Bindung gebe es auch beim Bausparen, doch sei es dort möglich, sein Kapital vorzeitig herauszunehmen, wenn auch mit Verlust der Prämien. Im Fall der §§ 108g - i EStG sei dies aber für zehn Jahre absolut nicht möglich, auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. Nachversteuerung (*Doralt, Einkommensteuergesetz⁷ § 108g Rz 5, 7*).

Auch Hohl (*Lebensversicherungen als steuerliche Vorsorgemodelle im Konkurs des Versicherungsnehmers - keine vorzeitige Zugriffsmöglichkeit für den Masseverwalter, RATG 2007/47 9,465*) kommt letztlich zum Ergebnis, dass § 21 KO (nunmehr § 21 IO) im Hinblick auf die Bestimmungen des Steuerrechts keine wirksame Grundlage für eine vorzeitige Zugriffsmöglichkeit auf die veranlagten Gelder darstelle. Auf den Sonderfall des Konkurses im Zusammenhang mit steuerlichen Vorsorgemodellen habe der Gesetzgeber nicht Bedacht genommen. Mangels vorzeitiger Auflösungsmöglichkeit sei der Rücktritt des Masseverwalters so wie eine Prämienfreistellung zu behandeln. Auch zu Gunsten der Masse könne bei der prämienebegünstigten Pensionsvorsorge erst am Ende der vertraglichen Laufzeit, bei der prämienebegünstigten Zukunftsvorsorge erst am Ende der Mindestlaufzeit auf das Kapital gegriffen werden.

Bresich/Klingenbrunner (*Die prämienebegünstigte Zukunftsvorsorge des Gemeinschuldners im Konkursverfahren, ZIK 2008/187*) orten einen Mangel an Trennung

zwischen zivilrechtlichen Rahmenbedingungen des Grundgeschäftes und dessen steuerlicher Behandlung. Sie schließen daraus, dass in den Materialien der Entwurf auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen), nicht jedoch auf Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG (Zivilrecht) gestützt werde, dass der Gesetzgeber keinen „Durchgriff“ steuerrechtlicher Regelungen auf das Zivilrecht habe anordnen wollen. Eine derart weite Beschränkung der Möglichkeit zur Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses sei auch in Hinblick auf Art 5 StGG und den daraus abgeleiteten Schutz der Privatautonomie verfassungsrechtlich problematisch. Es könne dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er mit §§ 108g ff EStG die Möglichkeit habe schaffen wollen, dass der Gemeinschuldner einfach - etwa auch noch kurz vor Konkurseröffnung - seine letzte noch vorhandene Liquidität in eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge einbezahle, um sie so vor dem Zugriff des Masseverwalters und der Gläubiger (zumindest bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit) bewahren zu können. Bresich/Klingenbrunner kommen daher zum Resümee, dass - wie auch grundsätzlich bei Lebensversicherungen und Bausparverträgen - die vorzeitige Rücktrittsmöglichkeit des Masseverwalters nach § 21 KO (nunmehr § 21 IO) den steuerrechtlichen Regelungen vorgehe.

Kriegner (*Ist die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge tatsächlich 10 Jahre unwiderruflich gebunden?* ÖStZ 2009,15ff) führt aus, es sei schon auf den ersten Blick erkennbar, dass die Rechtsfolgen der beiden Normen (§ 165 VersVG und § 108g ff EStG) nicht miteinander im Widerspruch stünden. Die Rechtsfolge des § 165 Abs. 1 VersVG sei die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. § 108g Abs 1 EStG habe als Rechtsfolge die Gewährung einer staatlichen Prämie angeordnet. Der unwiderrufliche

Anspruchsverzicht sei dort nicht als Rechtsfolge angeordnet, sondern bloßes Tatbestandsmerkmal. Dies hätte aber zur Konsequenz, dass die abgegebene Erklärung nach § 108 g Abs 1 EStG regelmäßig nichtig wäre. Der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung verlange eine sinnvolle Abstimmung dieser Normen. Der Zweck des § 165 VersVG liege in der Möglichkeit, sich finanziell belastender Verträge entledigen zu können, jener der §§ 108g ff EStG in der Schaffung des Zugangs aller Steuerpflichtigen zu einer geförderten Zukunftsvorsorge - unabhängig von der tatsächlichen Zahlung von Einkommensteuer. Es werde aber damit nicht bezweckt, gesetzlich eingeräumte Kündigungs- bzw. Schutzrechte von Versicherungsnehmern zu beseitigen. Die unwiderrufliche Erklärung widerspräche auch dem zwingenden Lösungs- bzw. Schutzrecht des § 10 Abs 2 InvFG. Das Tatbestandsmerkmal der Unwider-ruflichkeit sei bei verfassungskonformer Interpretation im Sinne der Einheit der Rechtsordnung als widerruflich auszulegen, mit der Rechtsfolge der Kündigungsmöglichkeit gemäß § 165 VersVG bzw § 10 Abs 2 InvFG und der Rückerstattung der erstatteten Einkommensteuer (Anmer-kung: bzw. Prämie) an den Staat im Sinne des §§ 108g Abs 5 EStG.

6. Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes liegt - entgegen der Referenz des Klägers auf 8 Ob 23/09g - zur Kündbarkeit einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nicht vor. Die Entscheidung vom 30.7.2009, 8 Ob 23/09g, befasst sich lediglich mit der Frage der Anwendbarkeit des Rechtsmittelausschlusses nach § 84 Abs 3 KO (nunmehr IO). Der OGH bestätigte die Zurückweisung des von der Gläubigerin erhobenen Rekurses gegen den dem Schuldner erteilten Auftrag des Erstgerichtes, eine bei der Gläubigerin abgeschlossene Förderpension aufzukündigen, den Erlös auf ein Konto des Gerichtes zu überweisen und darüber zu berichten, als unzulässig. Einer

Auseinandersetzung mit der Frage, ob lediglich wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der Rechtsmittelwerberin als Vertragspartnerin des Schuldners durch diesen „Beschluss“ des Erstgerichts berührt seien, bedürfe es nicht.

Soweit überblickbar hat bisher lediglich das Handelsgericht Wien in seiner Entscheidung vom 27.2.2009, 50 R 95/08i, zur vorliegenden Problematik Stellung genommen und die Normen des EStG als bloß auf das Verhältnis der Abgabenbehörde zum Steuerpflichtigen Bezug nehmend und daher ohne Auswirkungen auf das zwischen den Parteien geschlossene Vertragsverhältnis beurteilt. Da die Äußerung des Nationalratsausschusses nicht als authentische Interpretation des Gesetzgebers aufzufassen sei, komme ihr auch keine normative Wirkung zu. Es ergebe sich nicht, warum ein zehnjähriger Verzicht auf die Rückzahlung der geleisteten Beiträge zur Erreichung des Zieles notwendig sei, alle Steuerpflichtigen unabhängig davon, ob sie tatsächlich Einkommensteuer bezahlten, in den Genuss einer Förderung der Zukunftsvorsorge kommen zu lassen.

7. Nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung (RS0008856, RS0074824, RS0116996) ist eine Auslegung zu bevorzugen, bei der Widersprüche oder gar Diskrepanzen zur verfassungsrechtlichen Lage vermieden werden. Jedoch hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 3.3.2003, VfSlg 16821, bei Überprüfung des in § 1 Abs 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Anteile an Pensionsinvestmentfonds, BGBl II 447/1999 (PIF-VO), vorgesehenen Ausschlusses einer Verpfändung, Veräußerung oder Rückgabe der Anteile sowie der Unwiderruflichkeit des Auszahlungsplanes auch bei geänderter Geschäftsgrundlage, diese Bestimmung wegen des Zieles der Schaffung eines neuen Produktes (§ 108b EStG,

Pensionszusatzversicherung, prämienbegünstigter Pensionsinvestmentfonds) als weder gesetz-, noch verfassungswidrig beurteilt und für sachlich gerechtfertigt befunden. Berücksichtige man den Gesetzeszweck der Schaffung einer Pensionsvorsorge, dann verbiete sich eine einschränkende Auslegung des Begriffes „unwiderruflicher Auszahlungsplan“ auf das bloße Verbot einer ordentlichen Kündigung. Der Verfassungsgerichtshof vermochte keine Unsachlichkeit darin zu erblicken, dass der Gesetzgeber bei einer - noch dazu steuerbegünstigten - Sparform für einen bestimmten Zweck (Pensionsvorsorge), der naturgemäß erst langfristig erreicht werden könne, eine langfristige Bindung des Kapitals vorsehe. Es sei sachlich gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber steuerliche Anreize mit Verpflichtungen verbinde, die sicherstellen sollten, dass die angesparten Beträge auch tatsächlich der Pension dienen. Wegen der sachlichen Rechtfertigung ergäbe sich auch keine Notwendigkeit, aus verfassungsrechtlichen Gründen, etwa wegen des Schutzes des Eigentums oder der Gleichheit, den Begriff „unwiderruflicher Auszahlungsplan“ einschränkend auszulegen.

Demgemäß stünden bei einem solchen Gesetzeszweck einer Auslegung der §§ 108g-i EStG als §§ 165, 176 VersVG derogierend keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

8. Die Formulierung in § 108b EStG, wonach eine Pensionszusatzversicherung eine Rentenversicherung ist, auf die, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt (Abs 1 Z 1), die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes für Rentenversicherungen gelten, und der Rückkauf ausgeschlossen ist (Abs 4), macht für die Pensionszusatzversicherung eindeutig, dass bei Schaffung der Bestimmung die zivilrechtlichen Regeln

des VersVG bedacht wurden. Eine solche Auseinandersetzung ist bei §§ 108g-i EStG nicht erkennbar.

Unnachvollziehbar bleiben an dieser Stelle die Ausführungen der Beklagten, der Gesetzgeber habe bei § 108i EStG mit gutem Grund den Begriff Rückkauf vermieden und statt dessen den etwas weiteren Begriff Kündigung verwendet (ON 11, Seite 8), findet sich doch weder in der Überschrift noch in der Textierung die Formulierung „Kündigung“.

9. Selbst ohne ausdrücklichen Ausschluss des Rückkaufs oder Verweis auf die (sonstigen) Bestimmungen des VersVG steht der von der Klägerin angestrebten Auslegung jedoch der (vorrangige [RS0008800]) klare Wortlaut „unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches“ in § 108g EStG und die Formulierung, der Steuerpflichtige könne „nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Betrages die Auszahlung....verlangen“ (§ 108i EStG), entgegen. Sowohl „unwiderruflich“ als auch „mindestens“ tragen schon für sich den Bedeutungsgehalt des Unabänderbaren in Bezug auf ein Abgehen vom Kündigungsverzicht und einer Unterschreitung des zehnjährigen Zeitraumes in sich.

10. Eine einschränkende Interpretation gegen diesen klaren Wortlaut kommt hier nicht in Betracht. Die teleologische Reduktion stellt bei zu weit geratenen gesetzlichen Tatbeständen das Gegenstück zur Analogie dar. Sie verschafft der ratio legis gegen einen überschießend weiten Gesetzeswortlaut Durchsetzung, indem sich die (letztlich den Gesetzeswortlaut korrigierende) Auslegung am Gesetzeszweck orientiert (RS0106113 [T9]). Eine teleologische Reduktion erfordert den Nachweis, dass

eine umschreibbare Fallgruppe von den Grundwertungen oder Zwecken des Gesetzes entgegen seinem Wortlaut gar nicht getroffen wird und dass sie sich von den „eigentlich gemeinten“ Fallgruppen so weit unterscheidet, dass die Gleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre (RS0106113 [T6]).

11. Ein derartiger Nachweis lässt sich im vorliegenden Fall den Materialien nicht entnehmen. Daran vermag auch eine nach Erlassung des Urteils des Handelsgerichtes Wien unterbliebene und vom Kläger geforderte Klarstellung nichts zu ändern, kann doch dem Gesetzgeber nicht durch die Erlassung eines (einzigen) Urteiles aufgezwungen werden, Gesetze umzuformulieren.

Im Gegenteil liegt der Gesetzeszweck hier nicht nur in der vom Kläger (und in der Entscheidung des Handelsgerichtes Wien) angeführten steuerlichen Begünstigung einer „Sparform“, sondern es dient diese Prämie als Anreiz dem Zweck der Schaffung der „dritten Säule“ zur Entlastung des staatlichen Pensionssystems (vgl Payerer SWK 2003/3 mwN). Die private Altersvorsorge sollte gefördert werden (vgl dazu AB 68 BlgNR XXII. GP). Schon anlässlich der Neukonzeption des Abfertigungsrechts im Rahmen der „Abfertigung NEU“ durch das BMVG (Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge) war ein Konsens darüber erzielt worden, dass die begünstigte Vorsorge für Arbeitnehmer in Zukunft eine Erweiterung erfahren sollte. Auch für nicht vom BMVG erfasste Personengruppen sollte ein steuerlich attraktives freiwilliges Eigenvorsorgemodell geschaffen werden. Dies wurde in der Folge vorgezogen und bereits im Zuge des Hochwasserentschädigungs- und Wiederaufbaugesetzes (BGBl I Nr 155/2002, HWG) erlassen (Kristen/Pinggera/Schön aao 347mwN).

Die Ansicht des Handelsgerichtes Wien, Feststellungen

eines Nationalratsausschusses seien nicht als authentische Interpretation des Gesetzgebers aufzufassen, es käme daher solchen keine normative Kraft zu, ist grundsätzlich zutreffend (vgl dazu RS0008907 [T2]), spricht man doch von einer authentischen Interpretation dann, wenn das zur Aufstellung oder Änderung der Grundnorm berechnigte Organ bestimmt, in welchem Sinn eine Norm zu verstehen ist. Dies bedeutet die Anordnung einer Rückwirkung (RS0008905). Die Gesetzesmaterialien sind weder das Gesetz selbst noch interpretieren sie dieses authentisch (RS0008799 [T3]). Es bestehen aber keine Bedenken, eine aus dem Gesetz erschlossene Meinung durch Heranziehung der Gesetzesmaterialien zu überprüfen (RS0008799 [T1]). Der Ausschussbericht des Finanzausschusses (AB 1285 BlgNR XXI. GP) - in der Regierungsvorlage war die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge noch nicht enthalten gewesen (RV 1277 BlgNR XXI. GP) - stützt aber die schon aus dem Wortlaut „unwiderruflich“ bzw. „nach dem Ablauf von mindestens zehn Jahren“ gewonnene Interpretation (zur Heranziehung des Ausschussberichtes bei der Auslegung vgl. etwa auch RS0008907; RS0052341; OGH 10.3.2008, 10 Ob 113/07a; 20.05.2008, 4 Ob 83/08x; 1.4.2009, 9 ObA 126/08g; 4.8.2009, 9 ObA 155/08x).

Dem Ausschussbericht ist nämlich u.a. Folgendes zu entnehmen: *„...Die Prämie steht nur dann zu, wenn sich der Steuerpflichtige unwiderruflich zu einer mindestens zehnjährigen Kapitalbindung verpflichtet. Innerhalb dieser Frist ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich - auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung -, sein Kapital abzuziehen. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist kann der Steuerpflichtige über sein Kapital nach Maßgabe des § 108i Z 1, Z 2 oder 3 EstG 1988 verfügen. Demgemäß ist*

auch eine Herausnahme des Kapitals möglich...“.

Damit ist zur Formulierung „unwiderruflich“ und zur „mindestens zehnjährigen Frist“ hervorgestrichen, dass auch eine Rückabwicklung der steuerlichen Begünstigung nicht dazu führen soll, dass das Kapital schon (vorzeitig) abgezogen werden kann. Einer Kündigungsmöglichkeit gegenüber dem Versicherungsunternehmen oder einem Rückkauf wurde damit inhaltlich eine klare Absage erteilt. Die Auslegung des Klägers, die Vorschriften würden nur die steuerliche Behandlung regeln wollen - als Grundlage für eine teleologische Reduktion -, ergibt sich damit aus den Materialien gerade nicht.

12. Nur am Rande sei erwähnt, dass es für die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge besonders eingehende Regelungen gibt, die die Kontrolle und Steuerung der Kapitalanlage betreffen (§ 18 Abs 1a VAG, vgl dazu *Baran Österreichisches Versicherungsaufsichtsrecht, 2008, 65*). Nach § 81k VAG ist (auch) in der Lebensversicherung für jeden Versicherungsvertrag die Deckungsrückstellung einzeln zu berechnen (Abs 1). Bei der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG 1988 umfasst die Deckungsrückstellung auch Rückstellungen für Kapitalanlagerisiken, soweit diese über die Kapitalanlagerisiken der Lebensversicherung, deren versicherungstechnische Rückstellungen im Deckungsstock gemäß § 20 Abs 2 Z 1 bedeckt sind, hinausgehen. Die FMA kann mit Verordnung die Voraussetzungen, unter denen solche zusätzliche Rückstellungen zu bilden sind, sowie die erforderliche Höhe dieser Rückstellungen festsetzen; dabei können insbesondere die Mindestbindefrist, die Höhe des Rechnungszinssatzes, die Ertragserwartung der Vermögenswerte, die Volatilität der Vermögenswerte und die Art der Gewinnzuteilung herangezogen werden (Abs 2). Den erläuternden Bemerkungen (AB 68 BlgNR XXII. GP) ist

dabei zu entnehmen, dass es sich bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gem. §§ 108g ff EStG um eine wichtige Maßnahme zur Förderung der privaten Altersvorsorge handle. Nach der bestehenden Rechtslage könnten Versicherungsunternehmen diese nur im Rahmen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung anbieten. Um das Risiko von Verträgen geförderter Zukunftsvorsorge mit der „klassischen“ Lebensversicherung vergleichbar zu halten, solle die FMA die Möglichkeit haben, vom verbleibenden Risiko zusätzliche Rückstellungen zu verlangen. Größen, an denen sich eine zusätzliche Rückstellung bemessen könnte, wären etwa die Mindestbindfrist u.a..

Daran zeigt sich, dass die Mindestbindfrist von Einfluss auf das Risiko ist. Als allgemein notorisch kann vorausgesetzt werden, dass der aus einem Kapital zu erreichende Ertrag bei Anlagen grundsätzlich mit der Höhe und der Dauer der Bindung des Kapitals steigt.

Die Erreichung des angestrebten Zweckes, Einrichtung einer „dritten“ (den Staatshaushalt entlastenden) „Säule“ des Pensionssystems, wird in Hinblick auf die Schaffung eines größtmöglichen Kapitals, das der Versichertengemeinschaft zur Verrentung zur Verfügung stehen soll, durch eine nicht auflösbare zehnjährige Bindungsfrist gefördert und erfährt dadurch eine zusätzliche sachliche Rechtfertigung aus wirtschaftlicher Sicht. Einer materiellen Notlage des Versicherungsnehmers ist durch die Prämienfreistellung ausreichend Rechnung getragen. Die Klausel ist damit weder gesetz- noch sittenwidrig.

13. Schon das Erstgericht hat zutreffend angeführt, dass allein die Klausel ohne außerhalb liegende Sachverhalte zu überprüfen ist. Feststellungen zur Frage, ob die vorzeitige Auflösung faktisch möglich sei oder von

der Beklagten auch durchgeführt werde, fehlen demnach nicht.

14. Zum Kostenpunkt:

Der Kläger erachtet sich durch die Honorierung der Urkundenvorlage vom 6.9.2010 nach TP 3A RATG anstelle von TP 1 RATG beschwert, da eine Urkundenvorlage auch dann nach TP 1 RATG zu honorieren sei, wenn nicht nur die Urkunde vorgelegt wird, sondern auch der Inhalt der Urkunde noch einmal wiedergegeben werde. (Nur) dies sei im vorliegenden Fall erfolgt.

Darauf ist zu erwidern, dass die Berufung im Kostenpunkt nicht ordnungsgemäß ausgeführt ist, zumal jeweils eine Alternativberechnung durchzuführen und kostenmäßig ein bestimmter Antrag zu stellen gewesen wäre. In Ermangelung eines ziffernmäßig bestimmten Antrages kann darauf zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Teilrechtskraft (OLG Wien 13 R 108/00y, 1 R 103/05g, 4 R 163/07f, 4 R 180/08g) nicht eingegangen werden.

Die Berufung ist daher auch im Kostenpunkt nicht erfolgreich.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

Es bestand kein Anlass, beim Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes gemäß § 500 Abs 2 Z 1 ZPO von der Bewertung durch den Kläger abzugehen.

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil die Prüfung der Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung bzw. des Rückkaufes bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge im Rahmen der Verbandsklage für alle Vertragspartner der Beklagten von Bedeutung ist und Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes - soweit ersichtlich - dazu fehlt. Bei bisher nicht geprüften AGB-Klauseln liegt in aller Regel grundsätzlich eine erhebliche Rechtsfrage vor (OGH 07.02.2008, 7 Ob

257/07f).

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 16. März 2011

Dr. Curd Steinhauer

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG